



Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 08/10

18. Juni 2010

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer !

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

❖ Stromabschaltungen

AUS DEM INHALT:

- ❖ Stromabschaltungen
- ❖ Stromabrechnung per 30.6.2010
- ❖ Verbrennen im Freien

Der LKV Opponitz gibt folgende Stromabschaltungen aufgrund von Wartungsarbeiten an der Hochspannung durch Wienstrom bekannt.

DONNERSTAG, 24. JUNI 2010

07.45 – 08.15 und 14.00 – 14.30 Uhr

TRAFOS:

**SCHÖNERE ZUKUNFT - PIEBLINGER - STEINFELD
LUCKEN - GRABEN**

MITTWOCH, 30. JUNI 2010

13.00 bis 17.00 Uhr

TRAFOS:

**SCHÖNERE ZUKUNFT - PIEBLINGER - STEINFELD
LUCKEN - GRABEN - HÜHNERGRABEN**

Die Abschaltung ist aufgrund eines Mastentausches an der Hauptleitung beim Schalterabzweig Opponitz notwendig.

Ersatztermin bei Schlechtwetter: Mittwoch, 7. Juli 2010

Wir bitten um Ihr Verständnis!



❖ Stromabrechnung per 30.6.2010

In den letzten Tagen wurden die **Stromzählerablesekarten** an unsere Haushaltskunden gesandt. Wir bitten Sie, diese bis **spätestens 06.07.2010** an das Gemeindeamt zu retournieren oder den Zählerstand über www.opponitz.gv.at – LKV Opponitz – *Formular für Stromablesung* an uns zu übermitteln!

❖ Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten?

Verboten	Erlaubt bzw. Ausnahmen	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</p> <p>Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003 Forstgesetz 1975</p>
<p>In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten.</p>	<p>Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.</p>	
<p>Punktuell Verbrennen von biogenen Materialien ist in der Zeit zwischen 1. Mai bis 15. September grundsätzlich verboten. Dazu zählen Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer • Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes • Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes • Punktuelle Übungsfeuer für Feuerwehr, Bundesheer etc. • Kleine Mengen (Gartenabfälle) wenn keine getrennte Sammlung durch die Gemeinde angeboten wird (Grüne Tonne, Kompostierung • Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober • das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind. 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 Verordnungen über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen und flächenhaften Verbrennens, LGBl. Nr. 8102/2-1 und 8102/1-0</p>
<p>Flächenhaftes Verbrennen von biogenen Materialien ist ganzjährig verboten (z. B. Böschung abbrennen).</p>	<p>Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste, oder Triticale) ausgesät werden sollen Das Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten.</p>	
<p>Das Verbrennen nicht biogener Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw. und sonstige die Luft verunreinigende Stoffe) außerhalb von Anlagen ist grundsätzlich verboten.</p>	<p>Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 151/2004</p>
<p>Sicherheitsbestimmungen bei grundsätzlich zulässigem Verbrennen (auszugsweise)</p> <ul style="list-style-type: none"> - niemals bei Wind - niemals ohne Aufsicht - die Aufsichtsperson darf das Grundstück erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind - niemals bei Dunkelheit - Löschgeräte müssen bereit gehalten werden 	<p>Verbrennen auf Feldern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbrandfläche nicht breiter als 60 m - Wundstreifen von mind. 4 m Breite - Sicherheitsabstände gegenüber Baulichkeiten, Wäldern sowie reifen Getreideflächen: mind. 30 m - Sicherheitsabstände gegenüber Windschutzstreifen und Obstgärten: mind. 15 m <p>Verbrennen in bebautem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur wenn pflanzliche Abfälle trocken sind - wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann - wenn die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt - wenn Löschwasser bereitsteht - bei mehreren zum Abbrand vorbereiteten Haufen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten und dürfen diese nicht gleichzeitig entzündet werden 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">NO-Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 4400-7 Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. Nr. 4400/6-1</p>

**Parteienverkehrszeiten: Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr u. Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr u. 16.00 – 19.00 Uhr
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Dienstag v. 16.00 bis 19.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr**

Offenlegung:
Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

\\nt_server\Dateien\Benutzerdateien\A_Presse u. Rundfunk\A_Zeitungsberichte\GDEZEITG\Amtliche Nachrichten\Amtliche Nachrichten - 2010.doc

Impressum:
Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Leopold Hofbauer, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Toshiba 5520 Auflage: 360.

„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.